

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 393 - 394

Schenkung einer Forderung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsengenusses und unter der Bedingung, daß der Schenker nicht testamentarisch über dieselbe verfügen werde

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Schenkung einer Forderung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses und unter der Bedingung, daß der Schenker nicht testamentarisch über dieselbe verfügen werde. (Vergl. Seuffert, Archiv Bd. XII Nr. 31, Bd. XX Nr. 34.)

Oberstrichterliche Gründe sagen:

Die Kläger glauben, daß die vom Beflagten einredeweise vorgeschützte Schenkung als eine donatio mortis causa aufzufassen sei, welche, ohne die vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichtet, als unwirksam sich darstelle.

Allein wenn J. S., wie Beflagter in seiner Vernehmlassung behauptet, erklärt hat: die fraglichen 700 fl. Darlehen sollen dem Beflagten geschenkt oder erlassen sein, soferne er, J. S., dieses Darlehen in seinem Testamente nicht ausdrücklich Jemandem ver-

preuß. Landr. zu Grunde, nach welchem in dem Falle, wenn die mit dem Vorkaufsrechte belastete Sache mit einer anderen zugleich für einen und ebendenselben ungetrennten Preis verkauft wurde, der Berechtigte sich auch diese Bedingung gefallen lassen oder von dem Vorkaufe abstehen muß. Ueber den Sinn dieser Gesetzesstelle sind die Ansichten getheilt, indem nach der einen der Berechtigte zwar verbunden ist, die mit dem Vorkaufsrechte nicht belasteten Objekte mitzuübernehmen, wenn der zur Abtretung Verpflichtete dieses verlangt, ein mit dieser Verbindlichkeit korrespondirendes Recht aber, wornach er das Ganze auch fordern könnte, auf seiner Seite nicht besteht, sohin gegen den Willen des Verpflichteten das Vorkaufsrecht nur bezüglich der damit belasteten Objekte ausgeübt werden kann, — nach der anderen dagegen der Berechtigte nicht nur zur Uebernahme der Gesamtheit der Kaufsobjekte verpflichtet, sondern auch deren Abtretung zu fordern berechtigt ist. Für letztere Ansicht hat sich nach den angeführten Erkenntnissen der oberste Gerichtshof entschieden, und auch das Obertribunal zu Berlin erkannte sie in einem Erkenntnisse vom 17. Dez. 1856 als die allein richtige an. Köhne, Erklärungen zc. der preuß. Rechtsbücher Bd. I S. 891.

macht, so kann hierin keine Schenkung von Todeswegen, sondern nur eine Schenkung unter Lebenden erblickt werden; denn hiemit ist deutlich ausgedrückt, daß das Darlehen jetzt schon geschenkt sei und daß die Schenkung nur dann wieder rückgängig werde, falls darüber ausdrücklich testirt wird.

Das Charakteristische einer Schenkung unter Lebenden liegt aber gerade darin, daß sie noch zu Lebzeiten des Schenkers Kraft und Beständigkeit erlangt (bayer. RM. Th. III Kap. VIII §. 1 u. Anm. Nr. 6), während Schenkungen von Todeswegen erst in Ansehung des Todes wirksam werden und durch denselben zu Kräften gelangen (b. RM. a. a. O. Anm. Nr. 5 und Th. III Kap. II §. 1 u. Anm.).

Die beigefügte Bedingung: „wenn S. das Darlehen in seinem Testamente nicht ausdrücklich Jemandem vermacht,“ ist offenbar eine resolutive, indem die Schenkung bei deren Eintritt wieder aufgelöst wird (RM. Th. IV Kap. I §. 3 Nr. 3 u. Anm.). Ermangelt es aber an dieser Bedingung, so bleibt die Schenkung in vollem Rechtsbestande.

Mit diesen Bestimmungen des hier zunächst in Anwendung kommenden bayerischen Landrechtes steht auch das gemeine Recht wesentlich im Einklange (Savigny, System Bd. IV §. 170--174, Bangerow, Pand. Bd. II §. 561, Seuffert, Pand. S. 647).

Eine Schenkung von Todeswegen würde voraussetzen, daß sie bis zum Tode des Schenkers dergestalt problematisch bleibe, daß sie willkürlich zurückgenommen werden könnte.

Vom Eintritte des Todes des Schenkers ist aber fragliche Schenkung in keiner Art abhängig gemacht, und der Schenker hat sich auch nicht das Recht gewahrt, willkürlich die Schenkung wieder aufzuheben, sondern er hat sich bloß vorbehalten, darüber ausdrücklich zu testiren, so daß seine Dispositionsbefugniß auf diesen einzigen Fall beschränkt erscheint.